

## Bericht des Geschäftsführers 2019

Das vergangene Geschäftsjahr verlief äusserst spannend. Einerseits warteten wir sehnlichst auf die Inkraftsetzung der ASV, die zusammen mit den neuen, mit uns nicht abgesprochenen Bestimmungsänderungen und deren Umsetzung auch das zentrale Thema 2019 war. Andererseits richteten wir unsere Aktivitäten verstärkt auf die weiteren, uns stark beeinflussenden Themen aus. Steuerliche Fragen im Zusammenhang mit Anlagestiftungen standen dabei im Mittelpunkt und werden in den kommenden Jahren auch der Schwerpunkt unserer Anstrengungen sein.

In organisatorischer Hinsicht gab es eine bedeutende Änderung, indem nach einer längeren Evaluationsphase Ende 2019 die Buchhaltung an einen externen Treuhänder ausgelagert wurde.

### ASV-Teilrevision (Änderung der ASV)

Der Bundesrat publizierte die *Änderung der ASV* am 21. Juni 2019. In Kraft gesetzt wurden die Bestimmungen per 1. August 2019, knapp fünfeinhalb Jahre nach unserem ersten Vorstoss betreffend Änderungen der ASV-Anlagevorschriften. Mit den verbesserten Vorschriften wurde unser Hauptziel erreicht. Der Weg dorthin war allerdings ein beschwerlicher.

### Eine kurze Rückschau

Aufgrund der Strukturreform BVG wurden die Anlagestiftungen 2012 zum ersten Mal gesetzlich explizit geregelt und die Rechtssicherheit

dadurch erhöht. Die Gesetzesbestimmungen (Art. 53g ff. BVG) waren in unserem Sinn. Ohne zeitlichen Druck und mit nicht korrekten Argumenten (der Bundesrat kolportierte, das Parlament verlange eine schnelle Inkraftsetzung der Verordnung, was jedoch nur auf die BVV 2 zutrifft) setzte der Bundesrat die ausführende Verordnung, die ASV, gleichzeitig mit den Gesetzesbestimmungen per 1. Januar 2012 in Kraft. Die sehr einschränkenden Bestimmungen begründete er damit, dass das Parlament als Gesetzgeber dies so wolle, was aber aus den Materialien eindeutig NICHT so hervorgeht. Nur der Bundesrat selbst wollte derart begrenzende Vorschriften. Den Voten der Parlamentarier ist hingegen zu entnehmen, dass es keine neuen, limitierenden Vorgaben gebraucht hätte. Unglücklicherweise liess sich das Bundesgericht von diesem Argument irreleiten. In fragwürdiger Weise bezog es sich auf den *Willen des Gesetzgebers*, konsultierte dabei aber lediglich die Aussagen des Bundesrates, welcher – wie oben beschrieben – den *Willen des Gesetzgebers* nach eigenem Gusto umschrieb, anstatt sich auf die Materialien und die parlamentarischen Diskussionen direkt zu stützen.

Der weite Weg zur ASV-Teilrevision wäre wohl nicht notwendig gewesen, wenn der Bundesrat schon zu Beginn zweckmässiger Regelungen erlassen hätte. Unsere Erkenntnisse daraus sind, dass wir bei Gesetzes- oder Verordnungs-

vorlagen schon frühzeitig aktiv werden müssen. Die *normative Kraft des Faktischen* ist nicht zu unterschätzen.

### Würdigung

Auch wenn mit leicht verschärften Governance-Bestimmungen und fragwürdigen Kompetenzabgrenzungen zwischen OAK BV und BSV/EDI die Komplexität zugenommen hat, so sind wir doch hinsichtlich Anlagevorschriften und Sacheinlagen fast wieder dort, wo wir Ende 2011, vor dem Erlass der ASV, standen – zumindest gefühlt. Aufgrund der ASV-Teilrevision sind nun wieder annähernd die gleichen Anlagestrategien wie vor der Einführung der ASV möglich.

Die Änderung der ASV wurde in den Medien positiv aufgenommen. Das Echo auf diverse Publikationen war zwar anzahlmässig gering, fiel dafür grundsätzlich überaus erfreulich aus. Mehrheitlich Branchenspezialisten und Rechtsberater gratulierten uns zur erfolgreichen ASV-Teilrevision.

### Und nicht zu vergessen ist...

Noch ein Hinweis auf einen nicht zu unterschätzenden Punkt: Nicht nur auf die korrigierten und verbesserten Anlagevorschriften ist zu schauen, ebenfalls zu berücksichtigen ist, dass durch das Eingreifen Schlimmeres verhindert werden konnte. Das BSV beabsichtigte unter anderem, dass im Immobiliensegment nur erschlossene Grundstücke erworben werden dürfen, für die eine rechtskräftige Baubewilligung für deren

Überbauung vorhanden ist, oder dass eine Überprüfung des notwendigen Fachwissens und ausreichender Zeit der Stiftungsräte zu erfolgen hat. Bei der Würdigung des Erreichten sind auch solche anfänglich geplanten und abgewehrten Verordnungsänderungen mit einzubeziehen.

### **Austausch mit Parlamentariern immer wichtiger**

Im vergangenen Jahr besuchten wir im Frühling und im Spätherbst verschiedene Vertreter der Legislative im Bundeshaus. In der Frühlingsession trafen wir vier, in der Wintersession fünf Parlamentarier aus den für uns wichtigen parlamentarischen Kommissionen. Daneben tauschten wir uns mit weiteren Stände- und Nationalräten mittels exklusiver Gespräche ausserhalb des Bundeshauses aus. Vor allem auf die für uns wichtigen Punkte betreffend Stempelabgabe und Mehrwertsteuer haben wir hingewiesen.

Im November 2019 kündigte die WAK-N<sup>1</sup> an, dass das Thema «Entlastung von und/oder Abschaffung der Stempelabgabe» vorangetrieben werde. Die seit 2011 brachliegenden Diskussionen dazu seien nun *endlich* fortzuführen. Von WAK-Mitgliedern haben wir erfahren, dass man sich vorstellen könnte, nachhaltige Investitionen, welche noch zu bestimmende ESG-Kriterien einhielten, von der Stempelabgabe auszunehmen. Dies, weil die vollständige Abschaffung der Stempelabgabe nach Meinung einzelner WAK-Mitglieder zu grossen Einnahmeausfällen auf Bundesebene führen würde und politisch nicht durchzusetzen sei. Eine solche Entlastung und die Differenzierung zwischen stempelabgabebefreiten und nicht stempelabgabebefreiten Investitionen erscheint jedoch komplex. Die

KGAST hat verschiedene Kommissionsmitglieder darauf hingewiesen, dass die Entlastung der *Vorsorgegelder* von der Stempelabgabe schon seit Jahren diskutiert wird. Dies wäre angesichts der grundsätzlichen Steuerbefreiung der Anlagestiftungen und Vorsorgeeinrichtungen eine logische Konsequenz und auch die praktische Entlastung wäre viel einfacher zu bewerkstelligen, als nur nachhaltige Investitionen von der Stempelabgabe auszunehmen.

Entsprechende Gespräche mit Parlamentariern, Bundesämtern und dem Bundesrat werden 2020 einen besonderen Stellenwert einnehmen.

### **Vernehmlassungen**

Im laufenden Jahr werden wir verschiedene Vernehmlassungen und Anhörungen zu prüfen haben. Grundsätzlich verfassen wir Stellungnahmen, wenn die Anlagestiftungen direkt betroffen sind. Falls wir lediglich indirekt oder nicht betroffen sind oder wenn wir befreundete Verbände mittels kurzer Stellungnahme unterstützen können, wird situativ über eine solche entschieden. Direkt betroffen sind wir bei der Einführung einer 10 Prozent-Quote für Infrastrukturanlagen, ebenso wie bei den Vernehmlassungen zur Stempelabgabe der WAK-N und der Teilrevision der Mehrwertsteuer. Dazu werden wir uns entsprechend äussern. Gegebenenfalls reichen wir eigene Vorstösse ein; ob als parlamentarische Initiative, Motion oder auch nur als Frage an den Bundesrat ist noch offen.

### **Austausch mit Behörden, Verbänden und Medien**

Auch im vergangenen Jahr pflegten wir einen intensiven Austausch mit den Behörden (BSV, OAK BV, ESTV, SIF<sup>2</sup>) und Partnerverbänden.

Als neuen Kontakt können wir die Beziehung zur *compenswiss* nennen. Auch die Gelder der ersten Säule sind von der unzumutbar erhobenen Stempelabgabe betroffen, weshalb wir gemeinsam bei Behörden und Bundesrat intervenieren.

ASIP, VVS und KGAST publizierten im Herbst zum ersten Mal eine gemeinsame Stellungnahme zu den Negativzinsen. Viele Medienhäuser berichteten darüber. Die Zusammenarbeit mit den zwei Verbänden soll weiter intensiviert und allenfalls auf weitere Verbände ausgeweitet werden. Die Erfahrung zeigt, dass ein gemeinsamer Auftritt wortgewaltiger ist und gehört wird.

Um der KGAST vermehrt Gehör zu verschaffen, wurden verschiedene Artikel zu anlagespezifischen Themen publiziert. Dies erfolgte vor allem in Fachzeitschriften, da die Materie oft sehr komplex ist und die breite Öffentlichkeit häufig nicht anspricht. Fachartikel helfen uns auch bei der Argumentation und den Diskussionen mit Parlamentariern und Bundesämtern.

### **KGAST-intern**

Neben der ordentlichen GV, den Mitgliederversammlungen und den Vorstandssitzungen fanden im vergangenen Geschäftsjahr Sitzungen der Arbeitsgruppe Immobilien und der Immo-Index-Kommission statt. Auf spezielles Interesse stiess dabei die mit Geschäftsführern und anderen Interessierten erweiterte Arbeitsgruppensitzung vom März 2019 mit der GRESB<sup>3</sup>-Präsentation zum Thema Nachhaltigkeit. Ebenfalls mit dem Thema Nachhaltigkeit beschäftigte sich der Vorstand und lud zu seiner November-Sitzung Vertreter des WWF Schweiz ein, anlässlich derer sie die Resultate ihrer Umfrage

<sup>1</sup> Kommission für Wirtschaft und Abgaben Nationalrat

<sup>2</sup> Staatssekretariat für internationale Finanzfragen

<sup>3</sup> [www.gresb.com](http://www.gresb.com)

2018 präsentierten. ESG-Kriterien und nachhaltiges Investieren beschäftigen die Anlagestiftungen in zunehmendem Masse. So bestand Ende 2019 auch die Möglichkeit, an Workshops des BAFU<sup>4</sup> zum Thema Klimaverträglichkeit/PACTA-Modell<sup>5</sup> teilzunehmen.

Von März bis Ende Mai 2020 können interessierte Investoren den vom BAFU lancierten Klimaverträglichkeitstest durchführen. Eine Präsentation dazu ist für die Sitzung der Immobilien-Arbeitsgruppe vom 26. März 2020 geplant. Die KGAST empfiehlt ihren Mitgliedern die Teilnahme an diesem Test und lädt interessierte Geschäftsführer zur erweiterten Arbeitsgruppensitzung ein. Für die Präsentation hat ein Vertreter der OAK BV bereits seine Teilnahme angekündigt. Das Thema Nachhaltigkeit ist anscheinend auch für unsere Aufsichtsbehörde von grosser Bedeutung.

2019 wurden drei Anlagestiftungen aufgenommen. Mit der Steiner Investment Foundation, der Anlagestiftung DAI und der SFP Anlagestiftung erhöhte sich die Anzahl reiner Immobilien-Anlagestiftungen. Auch im laufenden Jahr rechnen wir mit Aufnahmegesuchen von Immobilien-Anlagestiftungen. Gesuche von neuen, ge-

mischten oder auf andere Anlageklassen ausgerichteten Anlagestiftungen, welche Interesse an einer Mitgliedschaft haben, zeichnen sich momentan nicht ab.

### Generelle Überlegungen

Bereits anfangs der 1970er Jahre trafen sich die Geschäftsführer von Anlagestiftungen zum Erfahrungsaustausch. Mit der Vereinsgründung 2002<sup>6</sup> und der Einrichtung einer Geschäftsstelle wurde die Tätigkeit ausgeweitet. Man erliess erste Qualitätsstandards, erstellte eine Homepage und nahm die Interessen der Anlagestiftungen gegenüber der Öffentlichkeit und den Parlamentarier wahr. Mit der Stärkung der Geschäftsstelle 2015 wurden diese Bestrebungen intensiviert. Seither haben vielfältige Aufgaben, spannende Herausforderungen und eine weitere Professionalisierung unsere Organisation kontinuierlich vorangebracht.

Der regelmässige Austausch auf Augenhöhe mit dem BSV und der OAK BV war in den letzten Jahren sehr wichtig. Wir konnten einige unserer Anliegen einbringen. Die Gespräche mit diesen Institutionen hatten grossen Einfluss auf unseren Erfolg, weshalb die Beziehungspflege zu den neuen Führungspersonen bei BSV und OAK BV von grosser Bedeutung ist.

Als Organisation ist es uns gelungen, wichtige Eckpunkte bei der Änderung der ASV zu definieren. Dieser Prozess der Einflussnahme auf regulatorische Vorgaben wird im laufenden Jahr mit der Ausarbeitung konkreter Massnahmen hinsichtlich optimierter Rahmenbedingungen bei der steuerlichen Behandlung der Anlagestiftungen weitergeführt und dafür sind genügend Ressourcen bereitzustellen.

Die anstehenden Veränderungen fordern von uns, innovativ und offen für Neues zu sein. Dies erfordert auch in Zukunft ein professionelles Arbeiten mit hohen Standards. Dazu sind organisatorische Änderungen zu prüfen, wie zum Beispiel die Implementierung von ad-hoc Ausschüssen oder ständigen Arbeitsgruppen sowie weitere Optimierungen in der Aufbau- und Ablauforganisation.

Die KGAST ist heute eine bedeutende Fachorganisation, die von der Politik und den Behörden als solche wahrgenommen wird. Und so soll es auch in Zukunft bleiben.

RK/Ende Februar 2020

<sup>4</sup> Bundesamt für Umwelt

<sup>5</sup> PACTA Modell (Paris Agreement Capital Transition Assessment)

<sup>6</sup> Am formellen Gründungsakt per 18.11.2002 waren elf Anlagestiftungen beteiligt.